

// Vererben will geplant sein. Erben auch.

Ein wichtiger Punkt unserer individuellen Zukunftsplanung – für sich selbst und für die eigene Familie – ist es, wenn mit einem Testament oder einer anderen Nachlaßregelung der Übergang des Familienbesitzes von einer Generation zur anderen zum Wohle aller Beteiligten gestaltet wird.

Das ist übrigens keine Frage des Alters. Sicher: Niemand denkt gern an den eigenen Tod. Je jünger und kraftvoller wir uns fühlen, desto stärker drängen wir im allgemeinen solche Gedanken beiseite. Gerade junge Familien verzichten allzu oft darauf, eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

Auch deshalb, weil wir nicht recht wissen, wie wir das Thema „Erben und vererben“ angehen sollen und was alles passieren kann, wenn Haus und Hof Besitzer wechseln. Meist ist es so, daß uns gerade folgende Fragen beschäftigen:

- Wie werden die Erben einer verstorbenen Person bestimmt?
- Wie wird das Vermögen des Erblassers unter den Erben aufgeteilt?
- Wie wird ein gültiges Testament errichtet?
- Wie wird die Erbschaftssteuer bestimmt und wer muß sie entrichten?
- Wie wird die Bank des Verstorbenen reagieren?

Die folgenden Informationen zum Thema „Erbrecht“ und „Bank und Erbrecht“ geben in einer verständlichen Sprache Antwort auf Ihre Fragen und sollen helfen, die notwendigen Dinge schnell und rechtlich korrekt zu erledigen. Oder im Fall des Ablebens eines Verwandten oder Bekannten einen Überblick über die wichtigsten Zusammenhänge zu erhalten.

Da die Bestimmungen des Erbrechts sehr umfangreich und kompliziert sind, können nur die Grundbegriffe erläutert werden. In Zweifelsfällen, bei Verfügungen über ein größeres Vermögen und bei komplexen vermögensrechtlichen oder familiären Situationen ist es unumgänglich, den Rat erfahrener Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare einzuholen und individuelle Lösungen in die Wege zu leiten.

 **Raiffeisen. Die Bank.**
www.raiffeisen.it

// Inhalt

// Erbrecht allgemein

• Erbfolgeregelung	Seite 3
⇒ Erbfolge ohne Testament	Seite 3
⇒ Ordnungen der erbberechtigten Verwandten	Seite 4
⇒ Erbfolge mit Testament	Seite 6
• Das Testament	Seite 6
⇒ Testamentsformen	Seite 7
⇒ Das eigenhändig geschriebene Testament	Seite 7
⇒ Das öffentliche Testament	Seite 7
⇒ Das geheime Testament	Seite 8
⇒ Inhalt des Testaments	Seite 8
• Annahme und Erwerb der Erbschaft	Seite 14
⇒ Erbfähigkeit	Seite 14
⇒ Erbunwürdigkeit	Seite 15
⇒ Erwerb der Erbschaft	Seite 15
⇒ Formen der Annahme der Erbschaft	Seite 16
⇒ Erbverzicht	Seite 17
• Begriffserklärungen	Seite 18
• Erbschaftssteuerrecht	Seite 19
⇒ Die Erbschaftsmeldung	Seite 22
⇒ Bezahlung der Erbschaftssteuern	Seite 22

(verantwortlich für den Inhalt: RA Dr. Thomas Wörndle)

// Inhalt

// Bank und Erbrecht

• Nachweis der Erbeigenschaft	Seite 23
⇒ Bei gesetzlicher Erbfolge	Seite 24
⇒ Bei testamentarischer Erbfolge	Seite 24
• Verpflichtungen der Banken im Zusammenhang mit Erbschaften	Seite 25
⇒ Zivilrechtlicher Aspekt	Seite 25
⇒ Steuerrechtlicher Aspekt	Seite 25
• Auszahlung der Guthaben an die Erben	Seite 26
• Übernahme der Schuldspositionen und Bürgschaften durch die Erben	Seite 26
• Bank- und Versicherungsprodukte	Seite 26
⇒ Kontokorrent	Seite 26
⇒ mit dem Kontokorrent verbundene Geschäftsverbindungen	Seite 27
⇒ Spar- und Anlageprodukte	Seite 27
* Sparbuch	Seite 27
* Sparbrief und Bankobligationen	Seite 28
* Wertpapiere	Seite 29
* Terminanlagen	Seite 30
* Investmentfonds	Seite 30
* Vermögensverwaltung	Seite 30
* Pensionsfonds	Seite 30
⇒ Darlehen und Kredite	Seite 31
⇒ Geleistete Garantien	Seite 32
⇒ Schließfächer	Seite 32
⇒ Versicherungen	Seite 32

(verantwortlich für den Inhalt: Dr. Marion Di Gallo Oberhollenzer – Juristin, Bruneck)

// Erbrecht allgemein

// Erbfolgeregelung

Erbfolge mit Testament – Erbfolge ohne Testament

Bei einem Todesfall finden sich die Erben in der Regel vor einer der folgenden Situationen:

- Bei der Erbfolge ohne Testament hat der Erblasser kein Testament hinterlassen oder das Testament wird für nichtig erklärt und die Erben und die ihnen zustehenden Anteile werden vom Gesetz bestimmt (s. S. 4).
- Bei der Erbfolge mit Testament hinterläßt der Erblasser ein Testament, mit dem er über sein Vermögen verfügt (s. S. 6).
- U. U. kann es aber auch vorkommen, daß die Erbfolge gleichzeitig vom Gesetz und von einem Testament geregelt wird.

Dies ist der Fall, wenn

- I. der Erblasser zu Lebzeiten nicht über sein gesamtes Vermögen verfügen konnte. In diesem Fall werden die Erben des restlichen Vermögens vom Gesetz bestimmt.
- II. der Erblasser den sogenannten Pflichtteilsberechtigten, den vom Gesetz vorgesehenen Pflichtteil nicht vermacht. In diesem Falle liegt es an den Pflichtteilsberechtigten, das Testament anzufechten, um den ihnen laut Gesetz zustehenden Erbteil zu erhalten.

// Erbfolge ohne Testament (gesetzliche Erbfolge)

Wenn kein Testament erstellt wurde, ernennt das Gesetz den Ehepartner sowie die Verwandten bis einschließlich zum 6. Grad.

Sind keine Erbberechtigten vorhanden, erbt der Staat. Der italienische Staat kann in diesem Fall nicht auf die Erbschaft verzichten, haftet aber für eventuelle Schulden des Erblassers lediglich im Rahmen des Wertes des Erbvermögens.

// Ordnungen der erbberechtigten Verwandten

Die Verwandten des Erblassers werden in folgende Ordnungen eingeteilt, wobei die zu einer vorangehenden Ordnung gehörenden Erbberechtigten die zu einer entfernteren Ordnung gehörenden ausschließen. Innerhalb der einzelnen Ordnungen schließen in der Regel die gradnäheren Verwandten die entfernteren aus:

Erbberechtigte 1. Ordnung:

Nachkommen des Erblassers (eheliche und außereheliche Kinder sind gleichberechtigt; legitimierte und adoptierte Kinder werden den ehelichen gleichgestellt).

Erbberechtigte 2. Ordnung:

Die Vorfahren und Geschwister sowie deren Nachkommen.

Erbberechtigte 3. Ordnung:

Sämtliche übrigen Verwandten bis einschließlich zum 6. Verwandtschaftsgrad.

Ehepartner:

Der Ehepartner erbt zusammen mit den ersten beiden Ordnungen und schließt seinerseits die der dritten Ordnung angehörenden Verwandten von der Erbschaft aus:

Neben der 1. Ordnung erbt der Ehepartner bei einem Kind des Erblassers die Hälfte, bei mehreren Kindern ein Drittel.

Neben der zweiten Ordnung erbt der Ehepartner zwei Drittel des gesamten Vermögens.

Der Ehepartner ist nicht erbberechtigt und wird von der Erbschaft ausgeschlossen, falls ihm im Falle einer Trennung das Verschulden an derselben gerichtlich angelastet wurde. In diesem Falle hat der Ehepartner ein Anrecht auf eine Rente, falls er zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers von diesem ein Unterhaltsgeld bezogen hat. Die Rente darf in keinem Falle höher sein als das bezogene Unterhaltsgeld. Dasselbe gilt für den geschiedenen Ehepartner.

Erbfolge ohne Testament (gesetzliche Erbfolge)

Erben	Erbvermögen
Ehepartner	Alles
Ehepartner + 1 Kind	1/2 Kind 1/2 Ehepartner
Ehepartner + mehrere Kinder	1/3 Ehepartner 2/3 Kinder
Ehepartner + Eltern + Großeltern	2/3 Ehepartner 1/3 Verwandte
1 Kind	Alles
Mehrere Kinder	Alles zu gleichen Teilen
Eltern oder Großeltern	Alles zu gleichen Teilen
Ehepartner, Eltern Großeltern + Geschwister	2/3 Ehepartner 1/4 Eltern, bzw. Großeltern 1/12 Geschwister
Ehepartner + Geschwister	2/3 Ehepartner 1/3 Geschwister
Eltern Großeltern + Geschwister	1/2 Eltern oder Großeltern 1/2 Geschwister
Geschwister	Alles zu gleichen Teilen
Andere Verwandte bis zum 6. Grad	Alles zu gleichen Teilen

// **Erbfolge mit Testament** (testamentarische Erbfolge)

Entspricht die gesetzliche Erbfolge den Wünschen des Erblassers nicht, kann der Erblasser über sein Vermögen ganz oder teilweise durch ein Testament verfügen.

// **Das Testament**

Ein Testament kann von jedem Volljährigen, der nicht voll entmündigt oder zum Zeitpunkt der Abfassung unzurechnungsfähig war, gültig verfaßt werden.

Widerruf und Abänderung des Testamentes:

Das Testament soll Ausdruck des letzten Willens des Erblassers sein und kann daher jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Beides kann durch Abfassung eines neuen Testamentes geschehen, mit dem das alte ausdrücklich widerrufen wird oder das Verfügungen enthält, die ganz oder teilweise mit dem alten Testament unvereinbar sind.

Ein durch ein späteres Testament ausdrücklich erfolgter Widerruf behält seine Wirksamkeit auch dann, wenn das spätere Testament unwirksam ist, weil der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser gestorben ist, weil er erbunwürdig ist (s. S. 15) oder aber weil er auf die Erbschaft verzichtet hat (s. S. 17): In diesem Fall kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. (s. „Erbfolge ohne Testament“ S. 3)

Ein Testament kann natürlich auch einfach vernichtet werden, sollte der Erblasser sich damit nicht mehr einverstanden erklären.

Nichtigkeit von Erbverträgen:

Die letztwillige Verfügung soll aus freiem Willen geschehen, weshalb sämtliche Arten von Abmachungen über die Erbschaft (Erbverträge) nichtig sind: Dies gilt sowohl für Abmachungen, durch welche über die Erbfolge nach dem eigenen Tode verfügt wird, als auch für Vereinbarungen mit welchen über Rechte verfügt wird, die einer Person aus einer noch nicht eröffneten Erbschaft zustehen könnten, einschließlich des Verzichtes auf diese Rechte.

Nichtigkeit gegenseitiger oder gemeinsamer Testamente:

Ebenfalls um den freien Ausdruck des letzten Willens zu gewährleisten, verbietet der Gesetzgeber die Errichtung gegenseitiger (zwei oder mehrere Personen bedenken sich gegenseitig) oder gemeinsamer Testamente (zwei oder mehrere Personen verfügen in derselben Urkunde zugunsten eines Dritten).

Eintrittsrecht (gilt für die Erbfolge mit und ohne Testament):

Sollten die erbberechtigten Kinder oder Geschwister des Erblassers die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen (Ableben, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht), so sind deren Nachkommen erbberechtigt und treten in der Erbfolge an ihre Stelle.

// Testamentsformen

Das eigenhändig geschriebene Testament:

Um gültig zu sein, muß das Testament vom Erblasser zur Gänze mit der Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden.

Ein nur eigenhändig unterzeichneter, von einer anderen Person verfaßter oder mit Schreibmaschine geschriebener Text reicht nicht aus.

Auch wenn das Gesetz für die Gültigkeit des eigenhändig geschriebenen Testaments keine weiteren Formvorschriften vorsieht, sollten - um Schwierigkeiten bei der Auslegung zu vermeiden - folgende Regeln beachtet werden:

- genaue Angabe von Ort und Datum
- genaue Angabe von Vor- und Zunamen
- bei umfangreichen Testamenten Nummerierung der Seiten

Wer ein eigenhändig geschriebenes Testament in Verwahrung hat (Notare, Rechtsanwälte, Private), muß dieses bei Nachricht über das Ableben des Erblassers einem Notar zur Veröffentlichung aushändigen.

Vorteile: Es handelt sich um die einfachste Testamentsform.

Nachteile: Das eigenhändig geschriebene Testament bietet keine große Sicherheit: es könnte abhanden kommen, seine Echtheit könnte angezweifelt werden, es besteht das Risiko von Fehlern bei der Abfassung und Auslegung, Nichtigkeiten können sich einschleichen.

Das öffentliche Testament:

Das öffentliche Testament wird von einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen in einer öffentlichen Urkunde verfaßt: Der Erblasser erklärt vor dem Notar und in Gegenwart der Zeugen seinen Willen, der vom Notar schriftlich festgehalten wird. Der Notar verliest anschließend den Text, welcher vom Erblasser, den beiden Zeugen und vom Notar unterschrieben werden muß.

Sollte der Erblasser nicht lesen können, müssen vier Zeugen zugegen sein.

Nach dem Ableben des Erblassers werden die Erbberechtigten vom Notar zur Testamentsverlesung geladen.

Vorteile: Diese Testamentsform bietet größtmögliche Sicherheit, dank der Einsichtnahme des Notars auch im Hinblick auf die rechtliche Exaktheit der getroffenen Verfügungen.

Nachteile: Für das Verfassen der entsprechenden Urkunde sind dem Notar Gebühren geschuldet. Die letztwilligen Verfügungen bleiben nicht geheim.

Das geheime Testament:

Das geheime Testament kann vom Erblasser selbst oder von einer anderen Person geschrieben werden. Falls es vom Erblasser eigenhändig geschrieben wird, reicht eine Unterschrift am Ende, wurde es gänzlich oder teilweise von einer anderen Person oder nicht handschriftlich vom Erblasser verfaßt, so muß er dieser am Ende jedes halben Bogens (1 Bogen = 4 Seiten) unterzeichnen.

Das Testament wird in einem Umschlag versiegelt und einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen überreicht.

Sollte der Erblasser nicht schreiben können oder momentan dazu nicht in der Lage sein, das Testament zu unterfertigen, so muß er dies mit Angabe des Grundes dem Notar bekanntgeben, welcher in der Hinterlegungsurkunde einen entsprechenden Vermerk darüber anbringt. (Wer nicht lesen kann, darf kein geheimes Testament errichten.)

Nach dem Ableben des Erblassers muß der Notar das Testament veröffentlichen. Der Notar verfaßt wie bei der Veröffentlichung des eigenhändig geschriebenen Testamentes in Anwesenheit von zwei Zeugen ein Protokoll über den Inhalt des Testamentes.

Vorteile: Der Inhalt dieses Testamentes kann vom Erblasser bis zu seinem Ableben geheim gehalten werden. Es bietet große Sicherheit bezüglich Herkunft und Zeitpunkt der Abfassung.

Nachteile: Für das Verfassen der Hinterlegungsurkunde sind dem Notar Gebühren geschuldet.

// Inhalt des Testamentes

Das Testament beinhaltet normalerweise Verfügungen über das Vermögen des Erblassers.

Nicht vermögensrechtliche Verfügungen:

In einem Testament können jedoch auch „nicht vermögensrechtliche Verfügungen“ getroffen werden. So kann der Erblasser im Testament:

- uneheliche Kinder anerkennen,
- den Willen zur Legitimation unehelicher Kinder äußern (dies ist Voraussetzung dafür, daß ein uneheliches Kind nach dem Ableben des Erblassers unter Umständen seine Legitimierung beantragen darf),

- einen Vormund für minderjährige oder entmündigte Hinterbliebene ernennen,
- einen Erbwürdigen wieder zur Erbschaft befähigen,
- einen Testamentsvollstrecker ernennen,
- Wünsche über Grabpflege und dergleichen äußern.

Vermögensrechtliche Verfügungen:

Was nun den vermögensrechtlichen Inhalt eines Testamentes betrifft, so kann in erster Linie zwischen Erbeinsetzung und Zuwendung eines Vermächtnisses unterschieden werden.

Erbeinsetzung:

Bei der Erbeinsetzung werden vom Erblasser im Testament Erben ernannt, die jeweils einen Anteil an der gesamten Erbschaft erhalten.

Dies kann sowohl durch Zuwendung eines ideellen Teiles der Erbschaft geschehen (z.B. Erbe zu einem Drittel), als auch durch Zuwendung von konkreten Gütern der Erbmasse (z.B. ein Wohnhaus). Bei der Zuwendung von konkreten Gütern muß klar ersichtlich sein, daß es Absicht des Erblassers war, den Erben Anteile am Gesamtvermögen zuzuwenden.

Man spricht daher von Gesamtrechtsnachfolge, d. h. der Erbe tritt in alle Rechte des Erblassers, aber auch in die im Erbwege übertragbaren Pflichten desselben ein (er haftet z. B. auch für die Schulden des Erblassers).

Zuwendung eines Vermächtnisses:

Wenn der Erblasser einzelne Zuwendungen nicht als Anteile am Gesamtvermögen vermacht (= z. B. ein eindeutig bestimmtes Möbelstück, eine Wohnung) wird der Begünstigte nicht als Erbe, sondern als Vermächtnisnehmer bezeichnet. Die einzelnen Zuwendungen können nicht als Anteil am Gesamtvermögen betrachtet werden. Man spricht daher von Einzelrechtsnachfolge.

Um festzustellen, ob eine Zuwendung als Erbeinsetzung oder als Vermächtnis zu betrachten ist, muß im Zweifelsfalle der Wille des Erblassers ergründet werden, das Gut als Teil des Gesamtvermögens oder als Vermächtnis zuzuwenden.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der Erbe im Unterschied zum Vermächtnisnehmer auch für die Erbschaftsschulden haftet und gegenüber dem Vermächtnisnehmer für die Herausgabe des Vermächtnisses verantwortlich ist.

Bedingungen und Auflagen:

Die Erbeinsetzung oder Zuwendung eines Vermächtnisses kann von einer Bedingung (künftiges Ereignis, dessen Eintreten nicht feststeht) abhängig gemacht oder mit einer Auflage (Leistung, die vom Begünstigten verlangt wird) verbunden werden.

Die Ausführung von Auflagen kann insbesondere von Miterben, Vermächtnisnehmern sowie vom Testamentsvollstrecker gerichtlich durchgesetzt werden.

Testamentsvollstrecker:

Ist die Erfüllung des im Testament geäußerten letzten Willens des Erblassers kompliziert und aufwendig oder menschlich gesehen schwierig, so empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson zum Testamentsvollstrecker einzusetzen.

Dies kann auch ein Erbe oder Vermächtnisnehmer sein.

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die letztwilligen Verfügungen des Erblassers genau ausgeführt werden. Er muß den Nachlaß bis zur Erfüllung des letzten Willens des Erblassers verwalten und über seine Tätigkeit Rechnung legen.

Der zu ernennende Testamentsvollstrecker sollte bereits vor Erstellung des Testamentes über seine künftige Aufgabe in Kenntnis gesetzt und um seine Zustimmung ersucht werden.

Das Pflichtteilsrecht:

Wenn mit dem Testament auch Personen, welche mit dem Erblasser nicht verwandt sind oder Körperschaften und juristische Personen bedacht werden können, so sieht der Gesetzgeber für die engsten Verwandten einen Pflichtteil vor. Der Rest des Vermögens wird als frei verfügbarer Teil betrachtet.

Erbfolge mit Testament (testamentarische Erbfolge)

Erben	Pflichtteil	frei verfügbarer Teil
Ehepartner	1/2	1/2
Ehepartner + 1 Kind	1/3 Ehepartner 1/3 Kind	1/3
Ehepartner + mehrere Kinder	1/4 Ehepartner 1/2 Kinder	1/4
Ehepartner + Eltern + Großeltern	1/2 Ehepartner 1/4 Verwandte	1/4
1 Kind	1/2	1/2
Mehrere Kinder	2/3	1/3
Eltern + Großeltern	1/3	2/3

Pflichtteilsberechtigte:

Pflichtteilsberechtigte sind der Ehepartner, die ehelichen (ihnen werden die legitimierten und adoptierten Kinder gleichgestellt) und unehelichen Kinder, sowie die ehelichen Vorfahren (Eltern, Großeltern usw.).

Falls die Kinder die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen (Todesfall, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht), können deren Kinder dieses Recht für sich beanspruchen.

Sind Kinder bzw. pflichtteilsberechtigte Nachkommen vorhanden, so haben die Vorfahren (Eltern, Großeltern usw.) keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Pflichtteilsrecht des Ehepartners:

Eine besondere Regelung betrifft das Pflichtteilsrecht des Ehepartners.

Ihm sind das Wohnungsrecht an der als Familienwohnsitz bestimmten Wohnung sowie das Gebrauchsrecht an den entsprechenden Einrichtungsgegenständen vorbehalten, sofern sie im Eigentum des Erblassers standen.

Diese Rechte lasten auf dem frei verfügbaren Vermögensanteil des Erblassers und - falls dieser nicht ausreichend ist - auf dem dem Ehepartner selbst zustehenden Pflichtteil, allenfalls auf dem den Kindern zustehenden Pflichtteil.

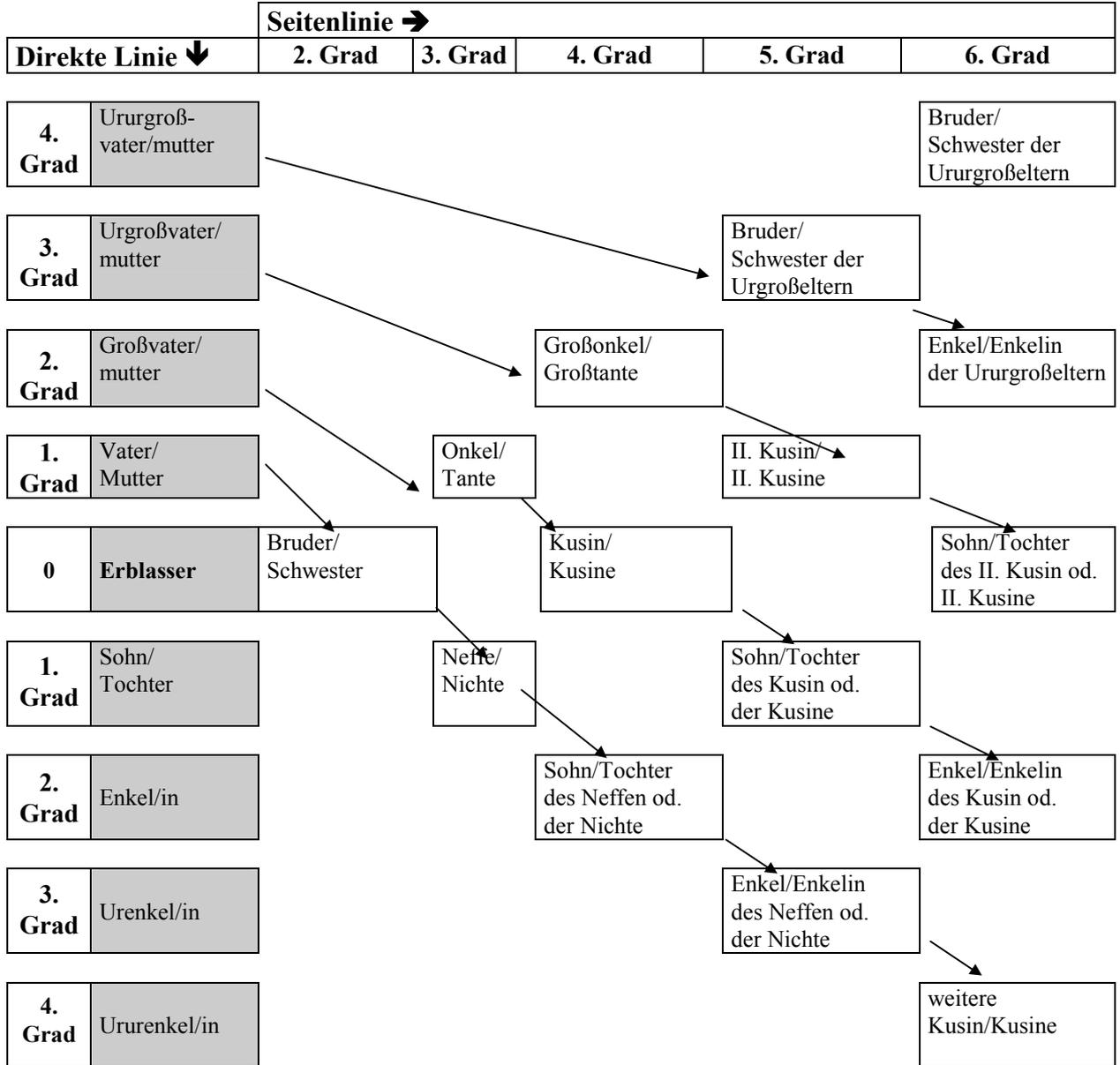
Der getrennte Ehepartner ist nur pflichtteilsberechtigt, wenn ihm die Trennung nicht angelastet wurde.

Der getrennte Ehepartner, welchem die Trennung angelastet wurde, und der geschiedene Ehepartner haben - sofern sie gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt waren - einen Anspruch auf eine Rente.

Höhe des Pflichtteilsrechtes:

Die gesetzlich festgelegte Höhe des Pflichtteils richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad:

Übersicht über die Verwandtschaftsgrade



Der Erblasser könnte zu Lebzeiten durch Schenkungen über sein gesamtes Vermögen verfügen und so die Pflichtteilsberechtigten um ihren Anspruch bringen. Um dies zu verhindern, bestimmt der Gesetzgeber, daß die zu Lebzeiten des Erblassers gemachten Schenkungen bei der Berechnung des Pflichtteils mitberechnet werden müssen.

Bei der Befriedigung der Pflichtteilsrechte werden zuerst die testamentarischen Verfügungen und sodann die zu Lebzeiten des Erblassers gemachten Schenkungen gekürzt, wobei man bei der letzten zu Lebzeiten gemachten Schenkung beginnt.

Ersatzerben:

Der Erblasser kann - für den Fall, daß ein Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will - in seinem Testament Ersatzerben bestimmen. Durch die Annahme der Erbschaft vonseiten der Ersatzerben wird das Eintrittsrecht der Nachkommen ausgeschlossen.

Recht der Anwachsung:

Wurden im Testament mehrere Erben ohne Bestimmung der Teile oder zu gleichen Teilen in die Gesamtheit der Güter eingesetzt und will oder kann einer der Erben die Erbschaft nicht annehmen, so wächst sein Teil den anderen Erben zu gleichen Teilen an. Voraussetzung dafür ist, daß kein Ersatzerbe bestimmt wurde und kein Eintrittsrecht möglich ist oder geltend gemacht wurde.

Die Anwachsung erfolgt auch unter mehreren Vermächtnisnehmern, denen eine Sache gemeinsam vermacht wurde, es sei denn aus dem Testament geht ein anderer Wille des Erblassers hervor.

// Annahme und Erwerb der Erbschaft

// Erbfähigkeit

Erben können physische Personen und juristische Personen (anerkannte Körperschaften wie Vereine, Stiftungen und Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, Genossenschaften und Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit oder sonstige Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit, z. B. kirchliche, öffentlich-rechtliche) sowie auch nicht anerkannte Körperschaften bzw. Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit.

Sollten Liegenschaften vererbt werden, so muß bei letzteren die Grundbuchsfähigkeit (= die Fähigkeit, im Grundbuch als Eigentümer der Liegenschaft eingetragen zu werden) abgeklärt werden (ist nicht immer gegeben):

Auch das ungeborene aber bereits empfangene Kind ist erbfähig. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beweises wird jenes Kind als empfangen betrachtet, welches innerhalb von 300 Tagen ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers geboren wird.

Mit Testament können überdies Zuwendungen an noch nicht empfangene Kinder einer lebenden Person verfügt werden.

// Erbunwürdigkeit

Um von einer Person erben zu können, darf man derselben gegenüber nicht erbunwürdig sein. Von der Erbfolge wegen Erbunwürdigkeit sind folgende Personen ausgeschlossen:

- wer den Erblasser, dessen Ehepartner oder einen Nachkommen oder Vorfahren desselben vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund vorlag, der gemäß Strafgesetzbuch die Strafbarkeit ausschließt (z.B. Notwehr oder Notstand)
- wer zum Schaden einer dieser Personen eine Tat begangen hat, für welche das Strafgesetz die Bestimmungen über den Mord für anwendbar erklärt (insbes. Tötung mit Einwilligung des Getöteten und Aufforderung oder Hilfeleistung zum Selbstmord)
- wer eine dieser Personen wegen einer Straftat angezeigt hat, die mit einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren bestraft wird, sofern er dafür für Verleumdung verurteilt wurde, oder wer im Strafverfahren wegen obiger Vergehen gegen eine dieser Personen als Zeuge ausgesagt und in der Folge wegen falscher Zeugenaussage verurteilt worden ist
- wer durch Arglist oder Zwang den Erblasser dazu gebracht oder daran gehindert hat, ein Testament zu errichten, zu widerrufen oder abzuändern
- wer ein Testament, in dem die Erbfolge geregelt wird, beseitigt, verheimlicht oder gefälscht oder von einem gefälschten Testament Gebrauch gemacht hat.

Der Erbunwürdige kann vom Erblasser durch letztwillige Verfügung (also im Testament) oder zu Lebzeiten durch öffentliche Urkunde wieder zur Erbschaft befähigt werden.

// Erwerb der Erbschaft

Durch die Annahme der Erbschaft wird die zur Erbschaft berufene Person Erbe und erwirbt alle mit der Erbschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Erbschaft wird rückwirkend erworben, d.h. mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Diesen Zeitpunkt bezeichnet man als Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge.

// Formen der Annahme der Erbschaft

Die Annahme der Erbschaft kann erfolgen:

- ausdrücklich:
durch eine schriftliche Erklärung, in welcher sich der Betreffende als Erbe ausgibt oder erklärt, die Erbschaft anzunehmen (z.B. in einem Vertrag, im Ansuchen auf Erlaß eines Erbscheines, in einer notariellen Erklärung)
- stillschweigend:
Der zur Erbschaft Berufene setzt Handlungen, die notwendigerweise seinen Willen zur Annahme der Erbschaft voraussetzen und die nur ein Erbe vollbringen dürfte z.B. Besitzergreifung von Erbschaftsgütern, Verfügung über diese oder Einreichung einer dem Erbe zustehenden Klage.
Schenkungen, Verkauf oder Abtretung von Erbrechten, sowie Ausschlagung, d.h. Verzicht auf die Erbschaft gegen Entgelt oder nur zugunsten einiger Berufener bewirken auf jeden Fall die Annahme der Erbschaft, ohne daß es notwendig wäre zu überprüfen, ob ein Annahmewille vorhanden war.

Die Annahme der Erbschaft kann nicht mit Bedingungen verknüpft oder befristet werden und ist unwiderruflich. Eine teilweise Annahme der Erbschaft ist nicht möglich.

Annahme bei Schulden des Erblassers

Der Erwerb der Erbschaft bringt die Verschmelzung des Erbvermögens mit dem Vermögen des Erben mit sich. In der Praxis bedeutet dies, daß der Erbe für eventuelle Erbschaftsschulden mit seinem eigenen Vermögen haftet.

Ist das genaue Ausmaß der Erbschaftsschulden nicht bekannt, so kann durch die sogenannte „Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung“ das Risiko der Haftung für Erbschaftsschulden mit dem Privatvermögen ausgeschlossen werden.

Durch diese Art der Annahme bleiben Erbschaft und Vermögen des Erben getrennt, sodaß die Erbschaftsschulden nur im Rahmen des Wertes der geerbten Vermögenswerte bezahlt werden müssen.

Die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgt beim Notar oder beim Kanzleileiter des zuständigen Landesgerichtes.

Der Verwalter einer juristischen Person, sowie die Eltern bzw. der Vormund eines Minderjährigen sind verpflichtet, die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen.

Auch für die Gläubiger der zur Erbschaft berufenen Personen sowie für die Vermächtnisnehmer kann die Trennung der Erbschaft vom Vermögen der zur Erbschaft Berufenen von Vorteil sein. Sie können innerhalb von 3 Monaten ab dem Tode des Erblassers die Absonderung der Güter des Verstorbenen von jenen des Erben verlangen.

Frist für die Annahme einer Erbschaft:

Die Annahme der Erbschaft muß innerhalb von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers erfolgen.

Jede Person, die ein wirtschaftliches Interesse daran hat, kann jedoch vom Gericht verlangen, daß den zur Erbschaft berufenen Personen eine kürzere Frist zur Annahme gesetzt wird, nach deren Verstreichen das Recht auf Annahme erlischt.

Eine Ausnahme bildet die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung, sofern der zur Erbschaft Berufene im Besitz von Erbschaftsgütern ist.

In diesem Falle muß das Inventar (d. h. eine Trennung jener Güter, die vom Erblasser stammen, von jenen, die bereits im Eigentum des Erben standen) innerhalb von 3 Monaten ab dem Tode des Erblassers erstellt werden und die Annahme muß innerhalb der darauffolgenden 40 Tage erfolgen.

// Erbverzicht
(Ausschlagung der Erbschaft)

Der Verzicht auf die Erbschaft kann innerhalb der für die Annahme vorgesehenen Frist erfolgen.

Die Ausschlagung wird vor dem dazu ermächtigten Kanzleibeamten beim zuständigen Landesgericht oder vor einem Notar erklärt.

Wer eine Erbschaft ausschlägt, wird so betrachtet, als ob er nie dazu berufen worden wäre: Durch Ausschlagung der Erbschaft kann sich der zur Erbschaft Berufene also von der Haftung für die Erbschaftssteuerschulden befreien.

Die Ausschlagung kann nur widerrufen werden, wenn die Frist zur Annahme der Erbschaft noch nicht verstrichen ist und falls kein anderer Berufener die Erbschaft in der Zwischenzeit angenommen hat.

Erwerb des Vermächtnisses:

Der Erwerb eines Vermächtnisses bedarf keiner Annahme: Da der Erwerb eines Vermächtnisses in der Regel kein vermögensrechtliches Risiko mit sich bringt, wird das Vermächtnis von Rechts wegen erworben und kann jederzeit von den Erben herausgefordert werden.

Jede Person, die ein direktes Interesse daran hat, kann vom Gericht verlangen, daß dem Vermächtnisnehmer eine Frist gesetzt wird, innerhalb welcher dieser erklären muß, ob er auf das Vermächtnis verzichtet.

Der Verzicht darf nicht mit einer Bedingung verknüpft oder befristet werden.

// Begriffserklärungen

Erbschein:

Der Erbschein ist ein von der Gerichtsbehörde ausgestelltes Dokument, mit welchem Erbrechtsverhältnisse bescheinigt werden.

Im Erbschein wird insbesondere bestätigt, daß eine oder mehrere Personen Erben des Verstorbenen sind.

Der Erbschein ist Voraussetzung für die grundbücherliche Eintragung der durch die Erbschaft erworbenen Rechte an Liegenschaften.

Erbengemeinschaft und Erbteilung:

Hinterläßt der Verstorbene mehrere Erben, so bilden diese eine Erbengemeinschaft.

Jeder Miterbe kann nur im Rahmen seines Erbanteils zur Bezahlung von Erbschaftsschulden herangezogen werden.

Vorkaufsrecht:

Innerhalb der Erbengemeinschaft bestehen bezüglich der Erbanteile gegenseitige Vorkaufsrechte.

Der Miterbe, welcher seinen Anteil an einen Außenstehenden veräußern will, muß den Anteil zuerst unter Angabe des Preises den Miterben anbieten, welche das Angebot innerhalb von 2 Monaten annehmen können.

Falls eine Miterbe seinen Erbanteil an Außenstehende veräußert hat, ohne ihn vorher den Miterben anzubieten, können die Miterben den veräußerten Anteil zum Verkaufspreis einklagen.

Erbteilung:

Jeder Erbe kann jederzeit die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Aufteilung der Erbmasse verlangen.

Der Erblasser kann im Testament ein Teilungsverbot für höchstens 5 Jahre verfügen.

Ein derartiges Verbot kann über Antrag eines jeden Miterben verfügt werden, falls eine sofortige Teilung für das Erbschaftsvermögen erhebliche Nachteile mit sich bringen würde.

Sofern der Erblasser für die Teilung keine gültigen Vorschriften festgelegt hat, kann dieselbe im Einverständnis der Erben durch einen Teilungsvertrag erfolgen oder vom Gericht auf Antrag eines Erben verfügt werden. Gerichtliche Erbteilungsverfahren sind in der Regel sehr langwierig und mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Teilung kann über Antrag eines Miterben vom Gericht rückgängig gemacht werden, falls dieser eine Verkürzung von mindestens einem Viertel erfährt, d.h. ein Viertel weniger erhalten hat als ihm zustünde.

Der entsprechende Klaganspruch verjährt innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Teilung.

Ausgleichung:

Treffen Nachkommen des Erblassers untereinander oder mit dem Ehepartner in der Erbfolge zusammen, so sind die Nachkommen bzw. der Ehepartner verpflichtet, die

ihnen zu Lebzeiten gemachten Schenkungen bei der Berechnung der ihnen zustehenden Anteile miteinzubeziehen.

Der Erblasser kann die zur Ausgleichung verpflichteten Personen im Rahmen des frei verfügbaren Anteils von der Ausgleichspflicht befreien.

Von der Ausgleichspflicht ausgenommen sind Sachen, die ohne Verschulden des Beschenkten untergegangen sind.

Den Schenkungen gleichgestellt werden Zuwendungen wie die Tilgung von Schulden von seiten des Erblassers zugunsten des Erben, anlässlich der Eheschließung oder des Beginns einer unternehmerischen Tätigkeit gemachten und ähnliche Zuwendungen.

Nicht der Ausgleichspflicht unterliegen für Unterhalt, Bekleidung und Erziehung gemachte oder wegen Krankheit übernommene Zahlungen.

Auslagen für künstlerische oder berufliche Ausbildung sind nur ausgleichspflichtig, sofern sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Verstorbenen, das übliche Maß beträchtlich überschreiten.

Die Ausgleichung erfolgt durch Anrechnung des Wertes der Zuwendungen.

Liegenschaften können auch direkt durch Herausgabe ausgeglichen werden.

// Erbschaftssteuerrecht

Mit dem Begleitgesetz zum Staatshaushalt 2000 wurden die Bestimmungen des Erbschaftssteuerrechtes grundlegend geändert. Für künftige Erbschaftsmeldungen gelten folgende neue Bestimmungen (Stand: 31.12.2000):

Zu besteuernde Vermögenswerte

Der Erbschaftssteuer unterliegen sämtliche Güter und Vermögenswerte des Nachlasses abzüglich der Erbschaftsschulden sowie der von den Erben in den letzten sechs Lebensmonaten des Erblassers getragenen Arztspesen und der Begräbnisspesen bis zu einem Höchstbetrag von Lire 2.000.000.-.

Nicht zu besteuernde Vermögenswerte

Keiner Besteuerung unterliegen die Güter des Nachlasses, sofern sie an öffentliche Körperschaften (Gemeinde, Land usw.), Stiftungen und Vereine ohne Gewinnabsichten und mit sozialen oder wissenschaftlichen Zielsetzungen vermacht werden. Dasselbe gilt für Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine ohne derartige Zielsetzungen, falls die Zuwendungen nachweisbar für soziale oder wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden.

Erbschaftssteuersätze und steuerpflichtige Personen

Die Erbschaftsteuer muß von den Erben oder Vermächtnisnehmern bezahlt werden oder auch von den zur Erbschaft berufenen Personen, welche die Erbschaft zwar nicht angenommen aber auch noch nicht auf dieselbe verzichtet bzw. dieselbe ausgeschlagen haben.

Sind mehrere Erben und Vermächtnisnehmer vorhanden, so wird die Erbschaftsteuer zwischen ihnen gemäß dem Wert ihrer Anteile am Nachlaß bzw. gemäß jenem der Vermächtnisse aufgeteilt. Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ab.

Mit dem Begleitgesetz zum Staatshaushalt 2000 wurden anstelle der bisherigen progressiven Steuersätze gleichbleibende Steuersätze je nach Verwandtschaftsgrad eingeführt:

<u>Neue Steuersätze für:</u>	<u>bei Erbschaft</u>	<u>bei Schenkung</u>
• Ehepartner sowie direkte Vorfahren und Nachkommen	4%	3%
• Verwandte bis zum 4. Grad u. Verschwägerte bis zum 3. Grad	6%	5%
• alle anderen Personen	8%	7%

Jeder Begünstigte muß die Steuern für den ihm zustehenden Erbanteil bezahlen. Hierbei kommt jedem einzelnen Erben und/oder Vermächtnisnehmer ein Freibetrag von Lire 350.000.000.- zugute (bei Minderjährigen und Behinderten beträgt der Freibetrag 1.000.000.000.- Lire). Liegt also der Wert der vom einzelnen Erben geerbten Güter unter Lire 350.000.000.-, so muß von diesem keine Erbschaftsteuer entrichtet werden.

Dieser Freibetrag gilt für Erbschaften sowie Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers und kann von jedem Begünstigten nur einmal in Anspruch genommen werden. Falls also der Erblasser dem Begünstigten bereits zu Lebzeiten eine Schenkung gemacht hat und hierfür der Freibetrag zur Berechnung der Steuern herangezogen wurde, kann der Begünstigte den Freibetrag bei der Erbschaft nicht mehr in Anspruch nehmen.

Mit dem Begleitgesetz zum Staatshaushalt 2000 wurde die Möglichkeit eingeführt, die Erbschaftsteuer bereits zu Lebzeiten zu entrichten, wobei der anzuwendende Prozentsatz um einen Punkt niedriger ist als die geltenden Erbschaftssteuersätze. Dieser Prozentsatz entspricht jenem, der bei Schenkungen zur Anwendung kommt (Schenkungssteuer).

Weiters wurden mit dem Begleitgesetz zum Staatshaushalt 2000 außerdem die Wertzuwachssteuer (Invim) sowie die vorübergehend eingeführte Ersatzsteuer für die Wertzuwachssteuer endgültig abgeschafft.

Sind im Nachlaß Immobilien enthalten, müssen insgesamt 3% Hypotekar- (2%) und Katastersteuern (1%) entrichtet werden.

Handelt es sich jedoch um die Erbschaft einer Wohnung, welche dem Begünstigten als Erstwohnung dient, sind anstelle der 3% Fixgebühren insgesamt Lire 500.000.- geschuldet.

Bewertung der Nachlaßgüter:

Zur Berechnung der Erbschaftsteuer wird der Wert der Güter und Vermögenswerte des Nachlassers wie folgt ermittelt.

Für Geld, Schmuck und bewegliche Güter wird ein Wert von 10 % der Zuwendungen an die einzelnen Erben abzüglich des gesetzlich festgelegten Freibetrages angenommen und zwar unabhängig davon, ob diese tatsächlich im Nachlaß vorhanden waren. Falls sie jedoch in einem, bei Gericht oder vor einem Notar zu errichtenden Inventar einzeln aufgelistet werden, können sie bei Lieferung der erforderlichen Nachweise in der Erbschaftsmeldung zu einem niedrigeren Wert angegeben werden.

Bei Immobilien wird die Erbschaftssteuer nach dem Katasterwert berechnet, welcher wie folgt multipliziert werden muß:

- Gebäude der Kategorien A,B,C mit 100 (ausgenommen A/10 und C/1);
- Gebäude der Kategorien A/10 und D mit 50;
- Gebäude der Kategorien C/1 und E mit 34.

Die Katasterwerte unterliegen einer Aufwertung, was bei der Berechnung berücksichtigt werden muß, derzeit 5 % (Dez. 2000).

Für Grundstücke gilt der Bodenertragswert laut Kataster, welcher mit 75 multipliziert werden muß, bei einer derzeitigen Aufwertung von 25 % (Dez. 2000).

Für Baugründe gilt der Marktwert.

Für Wertpapiere sieht das Gesetz besondere Bestimmungen vor. Von der Erbschaftssteuer befreit sind nach wie vor die Wertpapiere BOT und CCT, vorbehaltlich Änderungen in der italienischen Steuergesetzgebung.

Bei der Erbschaft von Betrieben oder Beteiligungen an Unternehmen muß der Geschäftswert nicht mehr mitberücksichtigt werden, sodaß diese zum Buchwert übertragen werden können (Wert gemäß Buchhaltung).

// Die Erbschaftsmeldung

Eine Erbschaft muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Ableben des Erblassers beim zuständigen Registeramt unter Angabe der Nachlaßgüter und ihres Wertes angemeldet werden. Zur Meldung der Erbschaft sind die Erben, die Vermächtnisnehmer, der bestellte Erbschaftsverwalter (auch Kurator genannt) und der Testamentsvollstrecker verpflichtet, sowie jene Personen, die infolge längerer Abwesenheit oder Todesvermutung des Erben Erbschaftsgüter besitzen.

Wurde die Erbschaft noch nicht angenommen, so sind jene Berufenen zur Erbschaftsmeldung verpflichtet, die noch nicht auf die Erbschaft verzichtet haben. Die Erbschaftsmeldung erfolgt auf eigens dafür vorgesehenen (beim Registeramt aufliegenden) Vordrucken und kann von jedem Begünstigten oder zur Erbschaft Berufenen einzeln, oder auch von allen gemeinsam vorgenommen werden.

// Bezahlung der Erbschaftssteuern

Bei Einreichung der Erbschaftsmeldung beim zuständigen Registeramt müssen bereits die insgesamt 3% Hypothekar- und Katastersteuer auf die in die Erbschaft fallenden Immobilien bezahlt werden. Besagter Betrag muß von jenen Personen, die die Erbschaftsmeldung vornehmen, selbst berechnet werden. Diese sogenannte "Eigenliquidierung" der Hypothekar- und Katastersteuern erfolgt aufgrund des Katasterwertes (siehe S. 17 "Bewertung der Nachlaßgüter").

Das Registeramt errechnet sodann die zu entrichtende Erbschaftssteuer, welche innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung des entsprechenden Berechnungsbescheides entrichtet werden muß.

Bei einer Erbgemeinschaft wird jedem einzelnen Erben der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Erbschaftssteuer mitgeteilt. Auf Anfrage erhält man beim Registeramt eine Aufstellung mit dem jeweilig geschuldeten Anteil an der Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer kann auch in Raten bezahlt werden. Allerdings muß in diesem Falle ein Vorschuß von mindestens 20 % auf den für Erbschafts-, Hypothekar- und Katastersteuer anfallenden Gesamtbetrag entrichtet werden, zudem wird eine Sicherheitsleistung verlangt (Bankgarantie oder Hypothek).

// Bank und Erbrecht

Nach dem Tod eines Angehörigen wenden sich die Erben u. a. auch an die Banken des Verstorbenen, um in seine Vermögenssituation Einblick zu erhalten.

Dies ist verständlich, da heutzutage praktisch jeder Geschäftsverbindungen mit einer oder mehreren Banken unterhält (Spar- und Anlageprodukte, Kredite, Versicherungen, verschiedene Dienstleistungen usw.)

Dabei wird die jeweilige Bank mit völlig unterschiedlichen Erwartungshaltungen konfrontiert:

- Die Erben, aber häufig auch die Gläubiger des Verstorbenen verlangen Auskunft über den Vermögensstand und über etwaige größere Transaktionen vor dem Ableben.
- Die Mitinhaber und Zeichnungsberechtigten von Konten verlangen weiterhin ihre Rechte ausüben zu dürfen, um beispielsweise Behebungen durchzuführen.
- Der Staat verlangt die sofortige Blockierung sämtlicher Konten, um unter Androhung von Strafen eine Umgehung der Erbschaftssteuer zu vermeiden.
- Vorleger von vom Verstorbenen ausgestellten Schecks verlangen deren Zahlung.
- Begünstigte von Daueraufträgen (Miete, Telefon, Strom usw.) verlangen weiterhin Gutschriften, usw.

Für ein besseres Verständnis für das Verhalten der Banken, ist es wichtig zu wissen, daß sich die Banken an eine Reihe von Gesetzesbestimmungen halten müssen und demzufolge nicht sofort den Wünschen der Erben Folge leisten können. Zudem fühlt sich die Bank auch ihrem verstorbenen Kunden gegenüber zu Diskretion verpflichtet.

// Nachweis der Erbeigenschaft

Das Bankgeheimnis besagt, daß Informationen über die Vermögenssituation des Verstorbenen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Durch den Todesfall aber erwerben die Erben gegenüber den Banken die persönlichen Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Die Erben können also nicht als Dritte im herkömmlichen Sinne betrachtet werden und haben Anrecht auf Auskunft über alle zum Todestag mit der Bank bestandenen Geschäftsbeziehungen des Verstorbenen.

Weiters haben die Erben dieselben Rechte auf Aushändigung von Unterlagen und Dokumenten, wie sie der verstorbene Bankkunde gehabt hätte.

Um eine Verletzung des Bankgeheimnisses ausschließen zu können, muß die Bank vor Ausgabe von Informationen von den Antragstellern den Nachweis der Erbeigenschaft verlangen.

// Nachweis der Erbeigenschaft bei gesetzlicher Erbfolge (kein Testament vorhanden)

Befinden sich in der Erbmasse Liegenschaften (Gebäude, Gründe), müssen die Erben beim zuständigen Gericht die Ausstellung eines Erbscheines beantragen, der für die Übertragung von Eigentumsrechten im Grundbuch vorausgesetzt ist.

Durch Vorlage dieses Erbscheines können die Erben auch der Bank gegenüber ihre Position nachweisen.

Andernfalls müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung oder Auszug aus dem Sterberegister
- Notorietätsurkunde*) mit den:
 - Personalien des Verstorbenen
 - Personalien der gesetzlichen Erben und dem Hinweis,
 - daß kein Testament vorliegt.

*) Viele Kreditinstitute akzeptieren anstelle der Notorietätsurkunde auch die sog. "Ersatzerklärung des Notorietätsaktes" (gemäß Art. 4, Gesetz 15/1968), wenngleich Banken als privatrechtliche Unternehmen dazu nicht verpflichtet wären.

Eine Bank kann auch anhand eines historischen Familienbogens die Familien- und Verwandtschaftssituation des Verstorbenen erheben und daraus die Erben laut gesetzlicher Erbfolge ableiten.

// Nachweis der Erbeigenschaft bei testamentarischer Erbfolge (Testament ist vorhanden)

Gegen die Vorlage eines Testamentes (auch im Original) darf die Bank hingegen keine Auskünfte erteilen.

Das Testament alleine begründet keineswegs die Erbenposition, vielmehr muß das notarielle Protokoll über die Veröffentlichung des Testamentes vorgelegt werden.

// Verpflichtungen der Banken im Zusammenhang mit Erbschaften

// zivilrechtlicher Aspekt

Durch das Ableben eines Bankkunden übertragen sich seine Vermögenswerte, aber auch die Verbindlichkeiten in die Erbmasse und in der Folge an die annehmenden Erben.

Verstirbt ein Kunde, wird eine Bank alle Geschäftsbeziehungen (Konten, Depots, Kredite etc.) blockieren bzw. aussetzen, bis alle Formalitäten erfüllt sind und endgültig feststeht, welche Personen als Erben in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Mit dem Ableben eines Bankkunden erlöschen auch alle Zeichnungsberechtigungen, die er zu Lebzeiten an Dritte erteilt hat. Nach dem Tod des Kontoinhabers darf somit ein Unterschriftsberechtigter keine Behebungen oder andere Operationen auf dem Konto mehr ausführen, weil sein Mandat bereits erloschen ist. Gleiches gilt für die Zeichnungsberechtigten von Sparbüchern und Wertpapierdepots wie auch für jedes andere Mandat.

// steuerrechtlicher Aspekt

Nicht nur zivilrechtliche Bestimmungen veranlassen Banken dazu, im Moment des Ablebens eines Kunden alle Konten und Depots vorübergehend einzufrieren. Auch steuerrechtliche Bestimmungen verlangen dieses Verhalten von den Banken. Der Steuergesetzgeber hat nämlich den Banken einen Teil der Kontrolle über die Einhaltung der erbschaftssteuerlichen Auflagen übertragen.

So dürfen Banken erst dann Dokumente aushändigen, die bei ihnen vom Verstorbenen oder auf seinen Namen hinterlegt wurden oder Auszahlungen von Guthaben vornehmen, wenn die Erben den Nachweis über die Abgabe der Erbschaftsmeldung beim zuständigen Registeramt erbringen und darin alle bestehenden steuerpflichtigen Guthaben angegeben haben.

Keine Pflicht zur Abgabe der Erbschaftsmeldung besteht bei der gesetzlichen Erbfolge zu Gunsten des Ehepartners und Verwandter in direkter Linie (Eltern, Kinder ...), wenn die Erbmasse keine Immobilien beinhaltet und die steuerliche Erbmasse den Wert von 50 Millionen Lire nicht überschreitet. Trifft dies zu, müssen die Erben diese Befreiung der Bank gegenüber schriftlich erklären, welche ihrerseits die Erklärung binnen 15 Tagen an das Registeramt (in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte) weiterleiten muß.

// Auszahlung der Guthaben an die Erben

Nach Erfüllung der genannten Formalitäten kann die Bank die jeweiligen Quoten der Guthaben an die Erben auszahlen. Die Auszahlung kann nur gegen die Unterschrift aller Erben oder an einen von den Erben bestimmten Erbschaftsverwalter erfolgen.

// Übernahme der Schuldpositionen und Bürgschaften durch die Erben

Durch die Erbschaftsannahme werden nicht nur die Vermögenswerte des Verstorbenen übertragen. Die Erben übernehmen gleichzeitig alle Schulden und Verpflichtungen. Die Erbengemeinschaft tritt somit in alle bestehenden Kreditverträge und geleisteten Garantien ein (z.B. Bürgschaften, Pfandbestellungen und Hypotheken).

// Bank- und Versicherungsprodukte

Im folgenden möchten wir auf die zivilrechtlichen und steuerlichen Aspekte der gängigsten Bankprodukte im Todesfalle des Bankkunden eingehen:

// Kontokorrent

Die Guthaben aus Kontokorrenten zählen zur Erbmasse. Sobald die Bank Kenntnis vom Ableben des Kunden hat, wird sie das Konto vorläufig einfrieren, d.h. keine Buchungen mehr zulassen.

In der Erbschaftsmeldung anzugeben und folglich der Besteuerung zuzuführen ist der Saldo, wie er zum Todestag bestanden hat zuzüglich der angereiften Zinsen.

// Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten, also Geschäftsverbindungen, die auf mehrere Personen lauten, fällt die Quote des verstorbenen Mitinhabers in die Erbschaft. Liegen keine anderslautenden Vereinbarungen vor, wird davon ausgegangen, daß alle Mitinhaber zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Lautet ein Konto beispielsweise auf drei Personen, wird im Todesfall eines Mitinhabers sein Drittel am Kontostand in die Erbschaft fallen und nach Erfüllung aller Formalitäten an seine Erben ausgezahlt. Die zwei überlebenden Mitinhaber können hingegen weiterhin frei über ihre Anteile verfügen.

// mit dem Konto verbundene Geschäftsverbindungen

Das Kontokorrent dient der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Kunden. Häufig sind daher mit dem Kontokorrent Zusatzdienstleistungen der Bank verbunden.

Daueraufträge

Häufig hat der Kontoinhaber der Bank einen Dauerauftrag zur Begleichung diverser wiederkehrender Zahlungen wie Strom- und Telefonrechnung oder Miete erteilt. Beim Ableben des Kontoinhabers wird die Bank diese Zahlungen aussetzen.

Überweisungseingänge

Sollten nach dem Tod noch Zahlungen zu Gunsten des Kunden eingehen, wird die Bank diese zur Verfügung der Erbengemeinschaft halten. In diesen Fällen ist aber jeweils zu klären, ob diese Eingänge als zum Todestag bestehende Forderungen der steuerlichen Erbmasse zuzuzählen sind.

Gehalts- und Pensionsinkasso

Meistens werden auf Kontokorrent auch Gehälter oder die Rente überwiesen. Während der Arbeitgeber die Lohnzahlungen mit dem Tod des Arbeitnehmers aussetzen wird, müssen die Banken eingehende Pensionszahlungen, die nicht mehr zustehen, dem auszahlenden Renteninstitut retournieren.

Bankschecks

Schecks, die der Kunde noch vor dem Tod ausgestellt hat, wird die Bank bezahlen und dem Konto anlasten. Rechte Dritter müssen nämlich vom Ableben des Scheckausstellers unberührt bleiben. (siehe auch Punkt „Darlehen und Kredite“ S. 31)

Kreditkarten und Bancomatkarten

Mit Kenntnis vom Ableben des Kontoinhabers wird die Bank sämtliche Kredit- und Bancomatkarten sperren und einziehen.

// Spar- und Anlageprodukte

// Sparbuch

Sparbuchguthaben fallen in die Erbmasse. Der Saldo zum Todestag zuzüglich der bereits angereiften Zinsen ist der Erbschaftssteuer zu unterwerfen. Aus diesem Grund werden auch Sparguthaben eines verstorbenen Kunden seitens der Bank vorübergehend blockiert.

Nominatives Sparbuch lautend auf mehrere Namen

Bei Sparbüchern, die auf mehrere Namen lauten, gelten dabei dieselben Regeln wie für ein Kontokorrent mit mehreren Inhabern. (s. Kontokorrent – Gemeinschaftskonten S. 26)

Überbringersparbuch

Überbringersparbücher dürfen im Sinne der geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche einen Höchstsaldo von 20 Mio. Lire nicht übersteigen. Ein Überbringersparbuch kann durch einfache Übergabe des Sparbuches selbst an eine andere Person übertragen werden. Jeder, der das Sparbuch in Händen hält (und das eventuell vereinbarte Losungswort kennt) ist zur Behebung ermächtigt. Bei einem Überbringersparbuch kennt die Bank nur den Kunden, der das Sparbuch angelegt hat, weiß aber nicht, in wessen Besitz es sich befindet.

Der Tod des Kunden, der das Sparbuch eröffnet hat, ist für dessen Fortbestand somit irrelevant, weil er es ja bereits zu Lebzeiten weitergegeben haben könnte.

Insofern fallen Überbringersparbücher nur dann in die Erbmasse, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Todes im Besitz des Verstorbenen befinden bzw. auf seinen Namen bei Dritten hinterlegt sind (z.B. im Wertpapierdepot oder Schließfach bei einer Bank).

// Sparbrief und Bankobligationen

Im Gegensatz zum Sparbuch, auf welchem Einlagen und Behebungen durchgeführt werden können, sind Sparbriefe und Obligationen Formen einer Geldanlage, die auf eine bestimmte Frist gesperrt sind.

Sparbrief und Bankobligationen unterliegen der Erbschaftssteuer und somit denselben Auflagen wie Sparbuch- und Kontokorrenteinlagen. Zu versteuern ist dabei die verbrieft Einlage zuzüglich der bis zum Todestag angereiften Zinsen.

Auch beim Sparbrief und bei der Bankobligation muß zwischen namentlichen und Überbringertiteln unterschieden werden. (s. Regelung Überbringersparbuch S. 28)

Im Unterschied zum Überbringersparbuch können Überbringer-Sparbriefe bzw. Überbringer-Obligationen jedoch auch in Stückelungen von mehr als 20 Mio. Lire ausgestellt werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, daß eine Übertragung durch die einfache Übergabe des Titels im Sinne der Geldwäschebestimmungen nicht mehr zulässig ist, sondern nur durch eine Bank erfolgen kann.

Italienische Staatspapiere

Staatspapiere sind erbschaftssteuerfrei. Befinden sich im Wertpapierdepot des Verstorbenen zum Todestag italienische Wertpapiere (z.B. BOT, CCT, BTP), so zählen diese also nicht zur steuerlichen Erbmasse. Für die Auszahlung solcher Wertpapiere wird die Bank somit nicht die Abgabe der Erbschaftsmeldung einfordern, sondern sich auf die Prüfung des Erbnachweises der einzelnen Erben beschränken.

Den italienischen Staatspapieren gleichgestellte Wertpapiere

In Bezug auf die Erbschaftssteuerbefreiung sind den italienischen Staatspapieren solche anderer sogenannter supranationaler Emittenten gleichgestellt. Es sind dies z.B. die Emissionen der Europäischen Investitionsbank oder der Weltbank.

Obligationen anderer Emittenten

Alle Obligationen, die von privaten Emittenten (Banken und Unternehmen) ausgegeben werden, unterliegen der Erbschaftssteuer.

Aktien und Derivate

Auch alle Arten von Aktientiteln, Aktienindexzertifikaten, Optionen usw. zählen voll zur steuerlichen Erbmasse.

Bewertung der Wertpapiere für die Zwecke der Erbschaftssteuer

Das Erbschaftssteuergesetz sieht vor, zu welchem Gegenwert Wertpapiere bei einer Erbschaft zu versteuern sind:

- Für an den Börsen notierende Titel (Aktien, Obligationen) gilt als Bewertung der Durchschnitt der in den drei Monaten vor Erbschaftseröffnung erzielten Preise zuzüglich der eventuell nachträglich angereiften Zinsen.
- Bei Anteilen an Gesellschaften, die nicht an den Bösen notieren, ist der Wert zum Todestag anhand der letzten hinterlegten Bilanz oder des letzten Inventars zu berechnen, wobei allen nachher eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen ist. Bei Fehlen von Bilanzen und Inventaren ist der Wert anhand der Bewertung aller zum Unternehmen gehörenden Güter und Forderungen abzüglich der Passiva zu ermitteln.
- Für andere nicht an geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere ist der Wert anhand vergleichbarer, notierender Titel festzulegen.

// Terminanlagen (Pensionsgeschäfte)

Verstirbt der Kunde während der Laufzeit des Termingeschäftes, fallen die Wertpapiere in die Erbmasse. Handelt es sich dabei um Staatspapiere oder solchen gleichgestellte Titel, kommt es zu keiner Besteuerung, andernfalls fällt ein Wertpapiertermingeschäft voll in die steuerliche Erbmasse.

// Investmentfonds

Quoten an Investmentfonds unterliegen der Erbschaftssteuer und zwar zum veröffentlichten Quotenwert am Todestag. Beinhaltet das Fondsvermögen zum Stichtag auch italienische Staatspapiere oder diesen gleichgestellte erbschaftssteuerfreie Wertpapiere, kann der Quotenwert anteilig reduziert werden.

Zu diesem Zweck bedarf es einer Bestätigung über die Zusammensetzung der Fondsaktiva zum Stichtag, welche nicht die Bank, sondern die Fondsgesellschaft auf Anfrage ausstellt.

// Vermögensverwaltung

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erteilt der Kunde seiner Bank das Mandat, ein bestimmtes Geldvermögen in Wertpapieren oder in Investmentfonds zu veranlagen. Dabei werden Richtlinien über die Anlagedauer und die Risikoausprägung des Kunden getroffen. Innerhalb dieser Richtlinien verwaltet die Bank das Vermögen dann autonom,

d.h. sie trifft selbständig Entscheidungen über den Ankauf bzw. Verkauf der Wertpapiere oder Fonds.

Im Todesfall erlischt das Mandat der Bank, d.h. die aktive Vermögensverwaltung wird eingestellt und der aktuelle Bestand an Wertpapieren oder Investmentfonds geht in die Erbmasse über.

Die erbschaftssteuerliche Behandlung hängt von der Depotzusammensetzung zum Todestag ab.

// Pensionsfonds

Banken wickeln auch den Eintritt in die diversen Formen von Pensionsfonds ab. Es handelt sich dabei um den Aufbau eines zusätzlichen Standbeines der individuellen Altersvorsorge. Der Arbeitnehmer oder Selbständige zahlt steuerfrei oder steuerbegünstigt in den Pensionsfonds ein und bezieht dann bei Erreichen des Rentenanspruches eine lebenslange Zusatzrente, welche im Todesfall des Begünstigten auch z.B. auf den Ehepartner übertragbar sein kann.

Tritt der Todesfall in der Einzahlungsphase, also noch vor Erreichen des eigentlichen Rentenanspruches ein, wird das eingezahlte Kapital je nach Art des Pensionsfonds entweder an die Erben oder den Ehepartner und die minderjährigen Kinder ausgezahlt.

Auszahlungen von Pensionsfonds unterliegen nicht der Erbschaftssteuer.

// Darlehen und Kredite

Zum Todestag bestehende Schulden und Verbindlichkeiten des Verstorbenen gehen durch die Erbschaftsannahme an die Erben über. Im Gegenzug stellen Schuldpositionen einen abzugsfähigen Passivposten der steuerlichen Erbmasse dar. Die Erben übernehmen also auch die Bankschulden in Form von laufenden Darlehen oder bestehenden Krediten und werden sie in der Erbschaftsmeldung von der Erbmasse absetzen.

Zu diesem Zweck bedarf es einer Aufstellung der Bank über die bestehenden Schulden zum Todestag. Auf Anfrage der Erben ist jedes Kreditinstitut innerhalb von 30 Tagen zur Erstellung der entsprechenden Bestätigung verpflichtet. Neben den Salden der Darlehen und den Kreditausnutzungen weist diese Bestätigung auch alle anderen Bankverbindungen und Garantieleistungen, die zum Zeitpunkt des Todes bestanden haben, aus.

Für die Ermittlung der Kontokorrentsalden können Scheckbelastungen nur für Schecks, die mindestens vier Tage vor dem Ableben des Kontoinhabers zum Inkasso vorgelegt wurden, berücksichtigt werden. D.h. zur Ermittlung des abzugsfähigen Schuldsaldos zum Zwecke der Erbschaftssteuer sind Schecks, die erst nach der genannten 4-Tagesfrist vorgelegt werden, nicht mehr abzugsfähig und die entsprechenden Belastungen werden zum Kontokorrentsaldo wieder dazugerechnet.

Lauten die Darlehen oder Kreditpositionen auf mehrere Personen, können die Schulden nur anteilig in Abzug gebracht werden.

// geleistete Garantien

Sollte der verstorbene Bankkunde zu Lebzeiten dem Kreditinstitut gegenüber Garantieleistungen erbracht haben, so werden auch diese an die annehmenden Erben übertragen. Das bedeutet, daß sie sämtliche Bürgschaften, Pfandbestellungen, Hypotheken usw. übernehmen müssen.

// Schließfächer

Ist der Inhaber oder ein Mitinhaber eines Bankschließfaches verstorben, darf auf keinen Fall eine Öffnung vorgenommen werden. Ein Schließfach darf nach dem Ableben des Inhabers oder eines Mitinhabers nur in Anwesenheit eines Finanzbeamten oder Notars geöffnet werden, welche darüber ein Protokoll verfassen.

Der Inhalt eines Schließfaches wird immer als Eigentum des Fachinhabers betrachtet und fällt somit grundsätzlich in die Erbmasse.

// Versicherungen

Auszahlungen von Lebensversicherungen an Erben zählen nicht zur Erbmasse. Versicherungen sind typische Vertragsabschlüsse zu Gunsten Dritter. Solche Auszahlungen stehen zwar in direktem Zusammenhang mit dem Ableben des Versicherten, gehen aber an die vertraglich festgelegten Begünstigten. Es handelt sich also nicht um einen erbschaftsrelevanten Tatbestand, da nicht Rechte des Verstorbenen an die Erben übertragen werden.

Anders natürlich, wenn es sich um Versicherungsleistungen, z.B. Schadenersatzzahlungen an den Versicherten selbst handelt, die noch zu Lebzeiten liquidiert werden. Solche Zahlungen stellen einen ganz gewöhnlichen Aktivposten der Erbmasse dar.